

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 94.

2. Dez.

1837.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den gemeinschaftlichen Aemtern wird nachstehender Regierungserlaß zu ihrer Nachachtung eröffnet. Calw, 23. Nov. 1837. K. gemeinschaftliches Oberamt. Gmelin. M. Fischer.

Aus den Berichten über den Gang der Bevölkerung vom 15. Dez. 1835/36 hat man ersehen, daß die von 1832 an jährlich zum Vorschein gekommenen Ueberschüsse der aus andern Orten des Königreichs Hereingezogenen über die in andere Gemeinden des Landes Hinausgezogenen hauptsächlich in einer mangelhaften Beobachtung der von der vormaligen Sektion der innern Administration erlassenen Instruktion zu Einrichtung der Bevölkerungslisten vom 26. Juli 1813

Vgl. Knapp, Repertorium V. Heft 1. Seite 99

Menschel, Sammlung der protestantischer Kirchengesetze, Band II. S. 58 ff. — — katholische Kirchen-Gesetze, Seite 443 f. f.

Ihren Grund haben, in sofern die hierdurch

den Pfarrämtern vorgeschriebenen Correspondenzen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit besorgt worden sind.

Zu Abschneidung künftiger Differenzen in jener Beziehung sieht man sich nun veranlaßt, den mit diesem Gegenstande beschäftigten Behörden die genaue Beobachtung der in den §§ 5 und 7 dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen einzuschärfen und zu Sicherung ihrer Anwendung Folgendes zu verfügen:

- 1) Den Pfarrämtern liegt ob, von jedem irgend zu ihrer Kenntniß kommenden Fall des Wegzugs einer in die Ortskirchenbücher eingetragenen Person das Pfarramt des neuen Wohnorts der Letzteren in Kenntniß zu setzen, demselben die erforderlichen Notizen aus den Kirchenbüchern mitzutheilen, und sich hiesfür einen Uebergabsschein ausstellen zu lassen.
- 2) Die Pfarrämter sind nicht befugt, hereingezogenen Personen ohne eine solche Uebergabe in die Kirchenbücher einzutragen oder Hinausgezogene vor dem Empfang des Uebergabsscheins abzuschreiben. Dagegen sind sie verbunden, von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden Fall eines Hereingezuges, wenn er ihnen nicht in den ersten

14 Tagen vom Einzug an übergeben wird, mit dem Pfarramt des früheren Wohnorts des Hereingezogenen Rücksprache zu nehmen, und wenn nach weitem 14 Tagen diese nicht erfolgen sollte, das Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts um Abhilfe anzugehen.

- 3) Ob eine Person als herein oder hinausgezogen behandelt werden kann, ist nach den näheren Vorschriften des § 5 und 7 der oben angeführten Instruktion zu er-messen.
- 4) Bei Vorlegung der Bevölkerungslisten an die Oberämter haben die Pfarrämter sämtliche Uebergabsscheine für die Hinausgezogenen, so wie die über die Hereingezogene erhaltene Notizen mit zu übergeben.
- 5) Dem Oberamt wird aufgetragen, die Zahl der innerhalb ihres Bezirks Herein- und Hinausgezogenen richtig zu stellen, und die im Uebrigen sich ergebenden Anstände durch Rücksprache mit den betreffenden Oberämtern zu erledigen.
- 6) Gegenwärtige Vorschriften sind schon in Beziehung auf die am 15. Dez. d. J. verfallende Bevölkerungsliste in der Art in Anwendung zu bringen, daß die Pfarrämter verbunden sind, die ihnen hienach obliegenden Correspondenzen in Beziehung auf sämtliche vom 15. Dez. v. J. an Umge-gezogene, so weit es nicht bereits geschehn seyn sollte, ohne Verzug nachträglich einzuleiten, wegen der von jetzt an vorkommenden Wohnungs-Veränderungen aber, in jedem einzelnen Falle sogleich die oben Ziffer 2 und 3 gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

Indem man im Uebrigen auf die Royal-Erlasse vom 8. Sept. 1835 und 1836 verweist, ertheilt man dem gemeinschaftlichen Oberamt den Auftrag, hiernach bezüglich sich selbst zu achten, und die Pfarrämter zu bescheiden, und bei Vorlegung der nächsten Bevölkerungsliste, sowohl über die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung für die Erreichung des vorgesezten Zweckes, als auch darüber sich zu äußern, in wie weit hiernach die — in den kaum erwähnten beiden Erlassen enthaltenen Vorschriften noch

fernerhin festzuhalten seyn möchte. Reutlingen, 17. Nov. 1837.

Kameralamt Neuenbürg. (Bestimmung von Amtstagen.) Da die Anordnung des Kameralamts vom 12. Juni 1832, 18. Feb. 1834 und 26. Aug. 1836, nach welcher 2 Tage in der Woche, nemlich Mittwoch und Samstag zu Amts- und Zahlungstagen bei demselben bestimmt wurden, außer welchen keine Zahlung weder angenommen, noch geleistet werde, nach täglicher Erfahrung neuerlich ganz unbeachtet gelassen wird, wodurch eine immerwährende Störung in den übrigen amtlichen Geschäften eintritt, so sieht man sich veranlaßt, jene Anordnung hiermit zu erneuern, mit dem Anfügen, daß außer obgedachten 2 Amts- und Zahlungstagen künftig bei dem Kameralamt weder eine Zahlung angenommen noch geleistet werde, daß daher Jeder, der dieser Anordnung entgegen handelt, der Abweisung sich zu gewärtigen habe. Die Ortsvorsteher des diesseitigen Bezirks werden nun veranlaßt, Solches den Amtsangehörigen ungesäumt zu eröffnen und eine Eröffnungs-Urkunde hierüber einzusenden. Den 25. Nov. 1837. Kameralamt. Pflüger.

Da die alle drei Jahre vorzunehmende Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung zum Zweck der Vertheilung der Vereins-Zoll-Revenüen auf den 15. Dez. d. J. wieder verfällt, so werden die Schuldheissenämter hiemit angewiesen, diese Zählung nach Anleitung der Ministerial-Verfügung vom 29. Aug. 1834 (Reg. Bl. S. 492) mit Beihilfe der R. Pfarrämter unverzüglich vorzunehmen, das Ergebnis in die Tabellen, welche sie durch den Amtsboten erhalten werden, einzutragen, und letztere längstens bis 30. Dez. l. J. anher vorzulegen.

In Folge höherer Weisung werden sodann dieselben, da aus den Berichten von 1834 wahrzunehmen gewesen, daß manche Behörden dieses Geschäft gleichgültig und oberflächlich behandelt haben, zur besondern Aufmerksamkeit alles Ernstes und bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit angewiesen, damit nicht durch das Zurückbleiben von Fra-

gezetteln, durch Uebersetzen der Ortsanwe-  
senden Fremden oder auf andere Weise ein  
Theil der aufzunehmenden Bevölkerung un-  
gezählt bleibt.

Dieses Blatt ist auch den K. Pfarrämtern  
mitzutheilen. Calw, 28. Nov. 1837. K.  
Oberamt. In leg. Abw. des Oberamtm.  
der gesetzl. Stellvertreter Akt. Butter sack.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert,  
nachbenannte Berichte bis den 9. d. M. un-  
fehlbar zu erstatten.

- 1) Bericht über merkwürdige Naturereignisse,  
siehe Calwer Wochenblatt v. 1836 No. 43  
S. 173.
  - 2) Bericht über Beförderung der Reulich-  
keit in den Straßen und Gassen nach dem  
wiederum vorgeschriebenen Formular siehe  
Calwer Wochenblatt v. 1836 No. 44 S.  
177 u. 178.
- Calw, 1. Dez. 1837 K. Oberamt. Gme-  
lin.

Dachtel. Die hiesige Schafweide, wel-  
che 300 Stück trägt, wird

am 14. Dez. d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wieder auf 3 Jahre, nemlich von Georgi  
1838 bis Georgi 1841 an den Meistbietenden  
verpachtet. Liebhaber haben sich mit Ver-  
mögenszeugnissen zu versehen.

Schuldheiß Eisenhardt.

Die Gemeinde Grunbach hat einen Wizi-  
nalweg gegen Unterreichenbach von 450 Ru-  
then Länge herstellen zu lassen.

Nach dem Ueberschlag betragen die  
Erdarbeiten 759 fl. 44 kr.

Geschläg Arbeiten 396 fl. 42 kr.

Maurerarbeiten 381 fl. 12 kr.

Am Samstag den 9. Dez.

Morgens 9 Uhr

werden sämtliche Arbeiten auf dem Rath-  
hause zu Grunbach in Abstreich gebracht wo-  
zu man die Liebhaber einladet.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht,  
dies ihren Untergebenen bekannt zu machen.  
Aus Auftrag: Oberamts Wegmeister Bauer  
aus Liebenzell.

Unterreichenbach. (BauAfford.)  
Ueber die Erbauung eines neuen Schul- und  
Rathhauses dahier wird

am Montag den 11. Dez.

Vormittags 9 Uhr

eine abermalige Abstreichs-Verhandlung im  
hiesigen Schulzimmer vorgenommen, zu der  
die Handwerksleute mit dem Bemerkten ein-  
geladen werden, daß sich auswärtige Affords-  
Liebhaber durch Zeugnisse über Vermögen und  
Tüchtigkeit genügend auszuweisen haben.

Nach dem Ueberschlag beträgt

- die Grabarbeit 105 fl. 48 kr.
  - Maurerarbeit 2203 fl. 45 kr.
  - Steinhauerarbeit 361 fl. 22 kr.
  - Lünchenerarbeit 561 fl. 23 kr.
  - Zimmerarbeit 1674 fl. 32 kr.
  - Glaserarbeit 159 fl. 39 kr.
  - Schreinerarbeit 426 fl. 34 kr.
  - Schlosserarbeit 330 fl. 46 r.
  - Wagnerarbeit 2 fl. 24 kr.
  - Hafnerarbeit 8 fl. 48 kr.
- das Gußeisen 140 fl.

Den 23. Nov. 1837.

Stiftungs- und Gemeinderath.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Geld auszuleihen gegen gesetzli-  
che Sicherheit

100 fl. Pfleggeld bei F. Ufer, Leineweber in  
Calw.

600 fl. Pfleggeld bei Kaufmann Luz in  
Neuenbürg.

90 fl. Pfleggeld bei Christian Mall in Lei-  
nach.

200 fl. bei Bartholomäus Seeger, Kirschner  
in Calw.

200 fl. und 100 fl. Pfleggeld bei Stadtpfle-  
ger Bozenhardt in Calw.

100 fl. und 225 fl. Pfleggeld bei Jak. Chri-  
stoph Maschold in Calw.

1000 fl. auf einen oder mehrere Posten bei  
der Gemeindepfleg Hirsau.

500 fl. Pfleggeld bei Louis Dreiß in Calw.

Calw. Nächsten Sonntag so wie die

ganze Woche über sind frische Laugenbrezeln zu haben bei

Beck Seible und  
Beck Hammann.

Calw. Es wünscht Jemand eine Guitarre zu kaufen, oder gegen Entschädigung zu entleihen, wer? sagt Auserber dieß.

Calw. Ich empfehle mein gut assortirtes Spielwaarenlager zu geneigter Abnahme bestens.  
Dreher Helber.

Calw. Bei mir sind wieder eine Partie der modernsten Corsetten und Leibchen zu haben, welche ich billig abgebe.

G. Doyle, Schneidermeister.

Calw. Unterzeichneter empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum mit seinem eigenen Fabrikat, worunter auch mehrere Sorten gedruckter wollener Westenzug sich befinden, der sehr gillig ist.

L. Zahn, Tuchmacher.

Calw. Meine Wohnung zwischen Tuchmacher Wochele und Schreiner Koller verkaufe ich.

W. F. Falkenstein.

Liebenzell. Es sind mir 4 Ellen wollblaues Tuch von der Rahme hinweg gestohlen worden. In demselben ist der Schlag, von der Leiste blieb die Hälfte an der Rahme, es ist 9 Bril. breit, ausgerauht aber noch nicht geschoren.

Wer mir zur Entdeckung des Thäters behilflich seyn kann, erhält 2 Kronenthaler Belohnung.

Tuchmacher Weick.

Calw. Guten Anisbrantwein, die Maas zu 24 Kr., so wie auch CocusNußOelSoda Saife, welche sich sowohl zum rasiren als

auch zum waschen besonders zu empfehlen ist, ist um einen billigen Preis zu haben bei  
Conditor Wager.

## Frucht-Preise in Calw,

am 25. Nov. 1837.

Kernen der Scheffel.	15 fl. 8 fr.	15 fl. 49 fr.	12 fl. 28 fr.
Dinkel	6 fl. 30 fr.	5 fl. 24 fr.	5 fl. — fr.
Haber	4 fl. 30 fr.	4 fl. 15 fr.	3 fl. 48 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.	
Berste	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	
Bohnen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 12 fr.	
Wicken	— fl. 48 fr.	— fl. 40 fr.	
Linzen	2 fl. — fr.	1 fl. 48 fr.	
Erbfen	2 fl. — fr.	1 fl. 36 fr.	

Vom vorigen Markttage blieben aufgestellt:

— Schffl. Kernen. 4 Schffl. Dinkel. 3 Schffl. Haber.

Am Markttage selbst wurden eingeführt:

137 Schffl. Kernen. 66 Schffl. Dinkel. 52 Schffl. Haber.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

— Schffl. Kernen. — Schffl. Dinkel. 1 Schffl. Haber.

## Brodtare in Calw,

4 Pfund Kernenbrod kosten . . . . . 12 Kr.

1 Kreuzerweck muß wägen . . . . . 7 Loth.

Stadtschuldheisenamt Calw. Schuld:

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 Kr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 1/2 Kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.